



Ortsrecht

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen

vom 27.02.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 521, berichtigt S. 698) in der Fassung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit
- § 3 Überlandhilfe
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Berechnung der Gebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz werden Benutzungsgebühren erhoben sowie für Feuerweherschutzdienst (zum Beispiel in den Donauhallen), bei Versammlungen, Ausstellungen und so weiter.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben



für die Einsätze der Feuerwehr im Gebiet der Stadt Donaueschingen einschließlich der Stadtteile,

bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (Pflichteinsätzen) und

Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel beim Ausbrennen von Kaminen).

- (2) Ersatz auf Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Keine Gebührenfreiheit tritt ein, wenn ein Brand, ein öffentlicher Notstand oder eine Notlage vorsätzlich verursacht wird.
- (4) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind gebührenpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe nach § 26. Abs. 1 Feuerwehrgesetz gelten die Gebührensätze des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.
- (2) Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die in § 34 Abs. 3 aufgeführten Personen.

§ 5 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte nach den Gebührensätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, bei Tagessätzen jeder angefangene Kalendertag als voller Tag, berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus
 1. Personalgebühren der eingesetzten Feuerwehrmänner,
 2. der Gebühr der eingesetzten Fahrzeuge inklusive Geräte zuzüglich der Betriebskosten der Einsatzfahrzeuge.

Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort.



- (4) Die Auslagen der Stadt für verbrauchtes Wasser, Ölbinder und deren Entsorgung sowie anderem Material werden zusätzlich berechnet.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1974 in der Fassung vom 07.12.2005 außer Kraft.

Donaueschingen, den 27.02.2013

gez.:

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen

Gebührenverzeichnis

1. Personalkosten

1.1	Feuerwehrangehörige (pro Person/je Stunde)	40,00 €
1.2	Feuersicherheitsdienst (pro Person/je Stunde)	20,00 €
1.3	Schmutzzulage	6,00 €
1.4	Brandschutzerziehung	13,50 €
1.5	Verwaltungsgebühr	107,50 €

Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde.

2. Fahrzeuge

2.1.1	Mannschaftstransportwagen / Einsatzleitwagen Betriebskosten je Betriebsstunde	21,60 €
-------	--	---------



Grundgebühr je Stunde	8,30 €
2.1.2 Löschfahrzeuge (HLF 20-16, LF 16 TS, LF 16-12, LF 10-6)	
Betriebskosten je Betriebsstunde	30,00 €
Grundgebühr je Stunde	16,90 €
2.1.3 Gerätewagen (GWT, SW 2000, RW 2)	
Betriebskosten je Betriebsstunde	30,00 €
Grundgebühr je Stunde	9,40 €
2.1.4 Drehleiter	
Betriebskosten je Betriebsstunde	37,50 €
Grundgebühr je Stunde	46,60 €
2.1.5 Löschfahrzeuge klein (TSF, TSF-W, LF/6)	
Betriebskosten je Betriebsstunde	18,00 €
Grundgebühr je Stunde	8,90 €
2.1.6 Gerätewagen Gefahrgut (Kreis)	
Betriebskosten je Betriebsstunde	30,00 €
Grundgebühr je Stunde	6,50 €

3. Gerätegebühren

Atenschutzgeräte, Handfeuerlöscher

Es wurde hier auf eine Kalkulation verzichtet. Hier werden die Reinigungs- und Befüllungskosten in Rechnung gestellt.

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 01.03.2013. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.